

**30. TAGUNG**  
**Straßburg, 22.-24. März 2016**

## **Autonomie und Grenzen in einem wachsenden Europa**

Prinzipien, Rahmenwerke und Verfahren für den Schutz und das Ändern von Status, Zuständigkeiten und Grenzen subnationaler Einheiten im innerstaatlichen Recht

Empfehlung 385(2016) <sup>1</sup>

1. Grenzverschiebungen sind in der europäischen Geschichte ein immer wieder auftauchendes Phänomen. Die meisten dieser Grenzänderungen waren das Ergebnis von Kriegen, sei es durch Eroberungen oder als Ergebnis internationaler Konferenzen. Vom Zweiten Weltkrieg bis zum Fall der Berliner Mauer hat Europa jedoch eine bis dahin nie gekannte Zeitspanne territorialer Stabilität erlebt.
2. Seit 1989 hat es in Europa erhebliche Änderungen der territorialen Gliederung gegeben und die Geschwindigkeit der Änderungen zeigt keine Anzeichen einer Verlangsamung. Die nationalen und subnationalen Grenzen werden immer wieder neu gezogen, häufig unter geringer Beachtung der Wünsche der betroffenen Bevölkerungen. Trotz der diesjährigen Feiern zu „70 Jahre Frieden in Europa“ gefährden drohende gewalttätige Konflikte in Europa und die Gefahr einer Rezentralisierung und Kürzung finanzieller Mittel im Zuge der Wirtschafts- und Finanzkrise eine bedeutsame subnationale autonome Governance.
3. Die Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der nationalen Souveränität der Staaten und der guten nachbarschaftlichen Beziehungen sind seit 1945 die Grundprinzipien jeder europäischen zwischenstaatlichen Zusammenarbeit gewesen. Diese Prinzipien sind die Voraussetzung für das Ändern von Grenzen und der von den Mitgliedstaaten angestrebten Autonomie.
4. Während der Europarat bei der Ausarbeitung seiner normativen und Standards setzenden Kraft im Bereich Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit Erfolge verbuchen konnte, war er weniger erfolgreich bei der Förderung demokratischer und partizipatorischer oder integrierender Methoden der territorialen Neuorganisation als Mittel zur Beilegung von Spannungen zwischen seinen immer vielfältigeren Bevölkerungen.
5. Eine pluralistische Demokratie sollte nicht nur die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität von Menschen und Gruppen respektieren, sondern sie muss auch geeignete Bedingungen schaffen, die ihnen ermöglichen, diese Identitäten auszudrücken, zu bewahren und weiterzuentwickeln.

---

<sup>1</sup> Diskussion und Zustimmung durch die Kammer der Regionen am 23 März 2016, und Annahme durch den Kongress am 24 März, 3. Sitzung (Siehe Dokument [CPR30\(2016\)02-final](#), Begründungstext), Berichterstatter: Karl-Heinz LAMBERTZ, Belgien (R, SOC).

6. Die Art und Weise, in der Änderungen des Status, der Zuständigkeiten und Grenzen eingeführt und verhandelt werden, muss durch gesetzliche und verfassungsrechtliche Garantien verankert sein. Jede Änderung muss transparent eingeleitet werden, im Rahmen rechtsstaatlicher Verfahren, frei von verfassungswidrigem und undemokratischem Druck, durch einen nachhaltigen politischen Dialog zwischen den Zentralregierungen, subnationalen Stellen und allen Betroffenen.

7. Aus diesem Grund fordert der Kongress, unter Berücksichtigung:

a. der Präambel und von Artikel 1 der Satzung des Europarats;

b. des Referenzrahmens für die regionale Demokratie des Europarats;

c. der Wiener Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarats (1993);

d. der Empfehlung Nr. R (96) 2 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über Referenden und Volksinitiativen auf lokaler Ebene;

8. Besorgt angesichts des Rückgriffs auf gewalttätige, undemokratische und manchmal militärische Methoden zur Verschiebung von Grenzen und zur Änderung der territorialen Gliederung von Mitgliedstaaten;

9. die Mitgliedstaaten des Europarats auf:

a. weiterhin friedliche und verfassungsrechtliche Lösungen für Gebietsstreitigkeiten zu befürworten und zu fördern;

b. sicherzustellen, dass alle Änderungen von Zuständigkeiten und Finanzmitteln der subnationalen Einheiten im Rahmen vorab festgelegter Verfahren und Garantien erfolgen;

c. keine Änderungen der Grenzen und des Gebietsstatus subnationaler Einheiten ohne die vorherige Konsultation der Bevölkerung vorzunehmen;

d. sicherzustellen, dass reguläre Verfahren für einen Dialog zwischen den Zentralregierungen und den subnationalen Einheiten vollständig ausgearbeitet werden, um die politische Rechenschaftspflicht zu maximieren und unnötige Rückgriffe auf gerichtliche Verfahren zur Beilegung von Gebietsstreitigkeiten zu vermeiden;

10. das Ministerkomitee auf:

a. seine Unterstützung der Prinzipien des Europäischen Rahmens für die regionale Demokratie des Europarats, insbesondere das Prinzip der gegenseitigen Loyalität und gleichen Würde, und anderer Instrumente des Europarats, die die Mitgliedstaaten bei Fragen der subnationalen Autonomie anleiten, zu bestätigen;

b. die Debatte und Diskussion zu diesen Themen in diesem Gremium anzuregen, und seine Verfügbarkeit für die Teilnahme an diesen Diskussionen zu betonen, sollte diese als angemessen betrachtet werden;

c. die Förderung der friedlichen Beilegung dieser Streitigkeiten zwischen seinen Mitgliedern fortzuführen;

d. die Unterstützung der Arbeit der Venedig-Kommission und des Kongresses in ihrer Arbeit zur Förderung geeigneter rechtlicher und verfassungsrechtlicher Lösungen für subnationale territoriale Themen fortzuführen.